

Informationen zum Einbürgerungsantrag

Bitte den Antrag und die Anlagen nicht klammern und keine Klarsichtfolien verwenden.

Einbürgerungsverfahren

Ab Vollendung des 16. Lebensjahres ist ein **eigener Antrag** zu stellen. Diesen erhalten Sie bei Ihrem Bürgermeisteramt oder unserer Homepage [Landkreis Böblingen -Einbürgerungskampagne \(lrabb.de\)](http://LandkreisBöblingen.de). Bitte füllen Sie den Antrag vollständig aus und geben ihn anschließend beim Bürgermeisteramt ab oder senden ihn direkt auf dem Postweg an das Landratsamt Böblingen, Amt für Migration und Flüchtlinge, Ausländer- und Staatsangehörigkeitswesen, Parkstraße 16, 71034 Böblingen. Sind die Voraussetzungen zur Einbürgerung erfüllt, wird Ihnen im Landratsamt Böblingen die Einbürgerungsurkunde ausgehändigt. **Nach Aushändigung der Urkunde beantragen Sie im zuständigen Bürgermeisteramt Ihre deutschen Ausweispapiere.**

Gebühren

Die Verwaltungsgebühr für die **Einbürgerung** beträgt **255 €**. Sie ermäßigt sich für ein minderjähriges Kind, das miteingebürgert wird auf **51 €**. Diese Gebühr ist nicht sofort zu entrichten, sondern erst nach Aufforderung durch die Staatsangehörigkeitsbehörde. Bei Ablehnung und Rücknahme des Antrages ist ebenfalls eine Verwaltungsgebühr zu entrichten (bei Ablehnung i.d.R. 190 € und bei Rücknahme i.d.R. 100 €).

Voraussetzungen für die Einbürgerung

1. **Geklärte Identität und Staatsangehörigkeit**
2. **Inlandsaufenthalt (grundsätzlich fünf Jahre)**

Dieser **kann** verkürzt werden:

- auf drei Jahre bei besonderer Integrationsleistung, eigenständiger Lebensunterhaltssicherung und Erfüllung der Sprachprüfung C1 (des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens)
- auf vier Jahre bei miteinzubürgernden Ehegatten, sofern der Ehegatte einen Inlandsaufenthalt von fünf Jahren vorweisen kann und die Ehe seit zwei Jahren besteht
- auf drei Jahre bei miteinzubürgernden Kindern unter 16 Jahren
- auf drei Jahre bei Ehegatten/ Lebenspartner Deutscher, wenn die Ehe/Lebenspartnerschaft seit zwei Jahren besteht und der Ehegatte/ Lebenspartner auch schon seit mindestens zwei Jahren im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit ist

Bitte beachten Sie, dass Aufenthaltserlaubnisse gemäß §§ 16a, 16b, 16d, 16e, 16f, 17, 18f, 19, 19b, 19e, 20, 22, 23a, 24, 25 Absatz 3 bis 5 und § 104c Aufenthaltsgesetz nicht ausreichend sind.

3. **Ausreichende Sprachkenntnisse in Wort und Schrift**

Können Sie keine Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse erbringen, so ist **vor Antragstellung** das **B1-Zertifikat durch die B1-Sprachprüfung oder der Deutschtest für Zuwanderer** zu erlangen.

Nähere Informationen erhalten Sie bei einem zertifizierten Sprachkursträger (z.B. bei einer Volkshochschule).

4. **Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland**

Diese sind **in der Regel** nachgewiesen, durch:

- einen **Abschluss an einer deutschen Hauptschule/ Werkrealschule** oder einen **vergleichbaren** oder **höheren Schulabschluss** einer **deutschen** allgemeinbildenden Schule
- Versetzung in die Klasse zehn der Realschule oder des Gymnasiums
- eine erfolgreich abgeschlossene deutsche Berufsausbildung mit erfolgreichem Abschluss einer Berufsschule
- einen **Studienabschluss** an einer **deutschen Hochschule**, wenn durch das Studium die notwendigen staatsbürgerlichen Kenntnisse erworben wurden

Können Sie keine Nachweise über die Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland nachweisen, ist ein bundeseinheitlicher Einbürgerungstest bei den Volkshochschulen zu absolvieren. Nähere Informationen erhalten Sie u.a. bei einer Volkshochschule.

5. Sicherung des Lebensunterhalts

Ein Anspruch auf Einbürgerung besteht nur, wenn Sie und Ihre Familie **keine Sozialhilfe nach SGB II oder SGB XII (z.B. Bürgergeld)** beziehen.

6. Straffreiheit

Einzureichende Unterlagen (

Anträge ohne Unterlagen und Nachweise werden an Antragsteller*innen zurückgesendet!

Bitte reichen Sie uns nur Kopien ein. Die Originale werden zum späteren Zeitpunkt angefordert.

- aktuelles Lichtbild
- Geburtsurkunde
 - bei deutschen Personenstandsurkunden wird eine „beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenregister mit Hinweisen“ benötigt.
 - ausländische Urkunde mit deutscher Übersetzung nach ISO-Norm in Deutschland oder Urkunden nach dem CIEC-Übereinkommen
- Heiratsurkunde/Lebenspartnerschaftsurkunde/rechtskräftiges Scheidungsurteil mit Sorgerechtersklärung
 - Beglaubigte Abschrift aus dem Eheregister/Lebenspartnerschaftsregister
 - ausländische Urkunde mit deutscher Übersetzung nach ISO-Norm in Deutschland oder Urkunden nach dem CIEC-Übereinkommen
- Kopie des Reisepasses, Personalausweises **aus dem Herkunftsland**, gültiger Aufenthaltstitel
- Der Reisepass/ Personalausweis, muss bei Antragstellung mind. noch sechs Monate gültig sein
- bei deutsch-verheirateten Einbürgerungsbewerber*innen einen Nachweis über die deutsche Staatsangehörigkeit des Ehegatten (z.B. deutsche Ausweispapiere, Einbürgerungsurkunde)
- Anlage 1-4
- aktuelle Arbeitgeberbescheinigung/ Ausbildungsbescheinigung und die letzten drei Lohn- oder Gehaltsabrechnungen oder sonstige Einkommensnachweise. (z.B. Bewilligungsbescheide von der Arbeitsagentur, Sozialamt, Rentenversicherungsträger, Krankenkasse, etc., Ausstellungsdatum nicht älter als sechs Monate)
- Nachweise der deutschen Sprachkenntnisse in Wort und Schrift (siehe Punkt 3)
- Nachweise der Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland (siehe Punkt 4)
- aktuelle Schulbescheinigung/Immatrikulationsbescheinigung. Ausstellungsdatum nicht älter als sechs Monate
- aktueller Rentenversicherungsverlauf der Deutschen Rentenversicherung. Ausstellungsdatum nicht älter als sechs Monate
- Nachweise über Höhe der anfallenden Mietkosten (Kopie vom Mietvertrag)
- bei Wohneigentum eine Kopie des Grundbuchauszuges oder Kaufvertrages (gegebenenfalls eine Kopie des Zins- und Tilgungsplanes)

Bei Selbständigkeit müssen zusätzlich folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Gewerbeanmeldung
- die letzten zwei Einkommenssteuerbescheide des Finanzamtes
- eine vom Steuerberater ausgestellte Bescheinigung über das durchschnittliche Nettoeinkommen der letzten sechs Monate
- eine vom Steuerberater erstellte betriebswirtschaftliche Auswertung (Gewinn-/Verlustrechnung)
- Nachweise über eine ausreichende Krankenversicherung (Bescheinigung der Krankenkasse)
- Nachweise über eine ausreichende, seit mind. zwei Jahren laufenden, Altersvorsorge (z.B. Rentenversicherung)